

Erläuterungen zur Präventionsobliegenheit in der Elementarschadenversicherung



Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen der Präventionsobliegenheit.....	2
2.	Neu-, An- und Umbauten	2
2.1	Neubau - was haben Sie bei der Planung und Errichtung zu beachten?	2
2.2	An- und Umbau - was müssen Sie beachten?.....	3
2.3	Wann benötigen Sie einen Nachweis über Hochwasserschutz?.....	3
2.4	Müssen Sie etwas gegen die Gefährdung durch Hagel tun?.....	3
2.5	Was passiert, wenn Sie die Vorgaben nicht einhalten?.....	3
3.	Bestehende Gebäude	4
3.1	Welche Option haben Sie im Schadenfall?.....	4
3.2	Was sollten Sie bei bekannter Gefährdung tun?	4
3.3	Was müssen Sie bei An- und Umbau beachten?	4
3.4	Sie möchten Ihr Gebäude schützen – wer unterstützt Sie?.....	4

Ihre Elementarschadenversicherung bei der AGV deckt Schäden aus Sturm, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung, Schneerutsch, Schneedruck und Lawinen sowie Beschädigungen durch Erdbeben und Erdfall, Steinschlag und Felssturz. Die folgenden Erläuterungen geben einen Überblick über Ihre Präventionsobliegenheit im Rahmen dieser Versicherung.

1. Gesetzliche Grundlagen der Präventionsobliegenheit

Als Eigentümerin bzw. Eigentümer haben Sie die Obliegenheit, bei Bau und Unterhalt eines Gebäudes die notwendigen und zumutbaren Präventionsmassnahmen gegen die versicherten Elementargefahren zu ergreifen.

Die Obliegenheit zur Prävention ergibt sich aus

- § 12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG, SAR 673.100) vom 19. September 2006;
- den Schutzziele gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVV, SAR 673.111) vom 2. Mai 2007.

Eine Übersicht über mögliche Präventions- und Schutzmassnahmen geben zwei Wegleitungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF): «Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren» und «Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren». Sie finden diese Wegleitungen unter www.schutz-vor-naturgefahren.ch.

2. Neu-, An- und Umbauten

2.1 Neubau - was haben Sie bei der Planung und Errichtung zu beachten?

Neubauten müssen folgenden Bestimmungen entsprechen:

- dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100);
- den Regeln der Baukunde (z. B. Schweizer Baunormen).

Gemäss diesen Bestimmungen müssen Neubauten im Kanton Aargau einen definierten Widerstand unter anderem gegen Hochwasser, Wind, Schnee und Erdbeben¹ aufweisen. Die Elementarschadenversicherung setzt voraus, dass ein Neubau die vorgegebenen Werte tatsächlich erreicht. Für den Schutz gegen Wind, Schnee und Erdbeben¹ trägt in der Regel der Bauingenieur die Verantwortung. Für den Schutz gegen Überschwemmung ist die Planerin bzw. der Planer zuständig. Basis bilden die Gefahrenkarte Hochwasser und weitere Abklärungen. Die Planerin bzw. der Planer legt Massnahmen fest und dokumentiert sie gegenüber der Bauverwaltung und der AGV (Formular «Hochwasserschutznachweis»). Für den Schutz gegen Hagel ist ebenfalls die Planerin bzw. der Planer Ihre Ansprechperson.

¹ Schäden durch Erdbeben können nicht bei der AGV versichert werden.

2.2 An- und Umbau - was müssen Sie beachten?

Für An- und Umbauten gelten ebenfalls die unter Ziff. 2.1 genannten Rahmenbedingungen: Gebäude sind gegen Elementarschäden zu schützen. Den Schutz der schon bestehenden Bausubstanz können Sie bei einem An- oder Umbau mit verhältnismässigem Aufwand möglicherweise nicht gewährleisten. In diesem Fall muss zumindest die neue Bausubstanz die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Die bestehende Bausubstanz wird so nicht zusätzlich gefährdet.

2.3 Wann benötigen Sie einen Nachweis über Hochwasserschutz?

Gemäss § 52 Baugesetz müssen Neubauten «hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen, genügend sicher vor Erdbeben¹, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein».

In Bezug auf Überschwemmungen klären Sie bitte, ob Gefahren für Ihr Gebäude bzw. Bauvorhaben bekannt sind. Fragen Sie Ortsbürger mit langjährigem Wissen über frühere Überschwemmungen. Auch die AGV steht Ihnen für Informationen zur Verfügung.

Die beste Auskunft gibt in der Regel die Gefahrenkarte Hochwasser. Doch beachten Sie: Nur Gefahren aus Fließgewässern sind in der Karte vollständig dokumentiert. Genauso wichtig, aber nicht flächendeckend erfasst, sind Gebiete mit Oberflächenwasserabfluss. Das sind Gelände, auf denen bei starkem Regen Überschwemmungen entstehen.

Wenn eine Gefährdung vorliegt, müssen Sie den nötigen Schutz für das Gebäude individuell beurteilen lassen. Das allfällige Schutzkonzept dokumentieren Sie im Hochwasserschutznachweis als Teil des Baugesuchs. Die Schutzmassnahmen bilden Bestandteil des Versicherungsvertrags. Sie dürfen später nicht geändert werden.

2.4 Müssen Sie etwas gegen die Gefährdung durch Hagel tun?

Ja. Bauteile, die dauerhaft der Witterung ausgesetzt sind, müssen einen Hagelwiderstand 3 (HW 3 - Hagelkorn mit einem Durchmesser von 3 cm) besitzen².

Diese Auflage gilt allerdings nur, wenn

- solche Bauteile erhältlich sind;
- keine Baumaterialien mit einem geringeren Hagelwiderstand rechtlich vorgeschrieben sind.

Ob hagelresistente Baustoffe verwendet werden, entscheidet die Bauherrin bzw. der Bauherr mit seiner Planerin bzw. seinem Planer. Die Baukunde schreibt in dieser Beziehung nichts vor, Sie haben also Wahlfreiheit. Wenn Sie Bauteile verwenden, die den Anforderungen nicht genügen, wird die AGV bei einem Schaden aber eventuell nicht die volle Leistung erbringen (siehe Ziff. 2.5).

2.5 Was passiert, wenn Sie die Vorgaben nicht einhalten?

Falls ein Gebäude die Vorgaben² nicht erfüllt, müssen Sie im Versicherungsfall mit Leistungseinbussen rechnen. Das heisst: Unabhängig vom Risiko trägt jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer im Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 300.00. Für das erhöhte Schadenrisiko kann die AGV zusätzlich einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % der Entschädigung erheben. Bei Wohnhäusern und Bauten für die Landwirtschaft beträgt dieser zusätzliche Selbstbehalt höchstens CHF 10'000.00, bei allen übrigen Gebäuden höchstens CHF 50'000.00 (§ 23 Abs. 3 GebVG). Die AGV kann die Entschädigung zusätzlich kürzen, wenn der Schaden auf eine offenkundige Missachtung der Präventionsobliegenheit zurückzuführen ist (§ 27 Abs. 2 GebVG).

² Siehe 2.1 sowie die Schutzziele gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung.

3. Bestehende Gebäude

3.1 Welche Option haben Sie im Schadenfall?

Nach einem Versicherungsfall wird Sie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der AGV gegebenenfalls auffordern, bei der Instandsetzung des Schadens auch den Widerstand Ihres Gebäudes gegen Elementarschäden zu verbessern.

In der Praxis bedeutet dies zum Beispiel: Sie ersetzen durch Hagel beschädigte Kunststoff-Oblichter durch Glaselemente. Oder Sie ergänzen die Oblichter bei der Reparatur mit Hagelschutzgittern.

Sie selbst entscheiden, ob Sie solche Präventionsmassnahmen ergreifen (Wahlfreiheit). Wenn Sie es tun, können Sie dafür Beiträge von der AGV erhalten (siehe Ziff. 3.4). Wenn Sie nicht für ausreichenden Schutz sorgen, müssen Sie bei zukünftigen Schadenfällen mit Leistungseinbussen bei der Elementarschadenversicherung rechnen (siehe Ziff. 2.5). Ausserdem wird die AGV nach einem weiteren Schaden keinen Beitrag mehr leisten.

3.2 Was sollten Sie bei bekannter Gefährdung tun?

In folgenden Fällen empfiehlt es sich, Schutzmassnahmen zu prüfen:

- Ihr Gebäude liegt in einer Gefahrenzone.
- An Ihrem Gebäude oder in der näheren Umgebung gibt es Schäden nach Überschwemmung oder Erdbeben.

Bei einer Gefährdung wird gegebenenfalls eine Spezialistin bzw. ein Spezialist der AGV mit Ihnen über das Risiko und die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen sprechen. Wenn Sie eine Gefahr vermuten, können Sie gerne auf uns zukommen.

3.3 Was müssen Sie bei An- und Umbau beachten?

Siehe Ziff. 2.2

3.4 Sie möchten Ihr Gebäude schützen – wer unterstützt Sie?

Die AGV kann notwendige und wirksame Massnahmen zum Schutz von Objekten mit bis zu 40 % der Kosten unterstützen³. Beitragsberechtigt sind technische oder bauliche Massnahmen sowie die hierfür notwendigen Untersuchungen. Das angestrebte Schutzziel ergibt sich in der Regel aus § 5 GebVV. Grundlage für den Beitrag der AGV ist jene Variante, die am kostengünstigsten das Schutzziel erreicht.

Nicht beitragsberechtigt sind Schutzmassnahmen, die ohnehin hätten umgesetzt werden müssen – gemäss den gesetzlichen Vorgaben oder nach den Regeln der Baukunde zum Zeitpunkt des Baus. Ein Beitrag der AGV soll Anreiz sein: Wir möchten Ihr eigenverantwortliches Handeln bei der Vermeidung von Schäden fördern und Sie profitieren hierbei mehrfach: Sie schützen immer auch Werte, die trotz einer guten Versicherung nicht wieder beschafft werden können und Sie vermeiden Aufwand und Umtriebe bei der Behebung der Schäden. Wenn wir gemeinsam die Zahl der Schäden niedrig halten, hat dies positiven Einfluss - auch auf Ihre Versicherungsprämie.

³ § 9 Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden (Elementarfondsverordnung, EFV, SAR 673.155)